



# Amtsblatt

## Stadt Weiden in der Oberpfalz

20. Mai 2021

Nummer 26

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

### BEKANNTMACHUNG

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung der Stadt Weiden i.d.OPf. im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1, Abs. 2 der 12. BayIfSMV**

#### Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. treten folgende weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 der 12. BayIfSMV nach Maßgabe der jeweils gültigen Rahmenkonzepte des jeweils zuständigen Staatsministeriums in Kraft:
  - 1.1. Öffnung von Übernachtungsangeboten von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie

Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis) verfügen.

- 1.2. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig.
- 1.3. Öffnung der Außengastronomie für Besucherinnen und Besucher von 05.00 Uhr bis 22:00 Uhr (ohne Terminvereinbarung und ohne Testnachweis).
- 1.4. Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher (ohne Testnachweis). Ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher.
- 1.5. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel sind (ohne Testnachweis) zulässig, ferner
  - 1.5.1. unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
  - 1.5.2. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
  - 1.5.3. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

- 1.6. Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristischen Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen (ohne Testnachweis).
- 1.7. Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
2. Die von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemachten Rahmenkonzepte, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei bislang um das „Rahmenkonzept Gastronomie“, das „Rahmenkonzept Sport“ das „Rahmenkonzept für Kinos“, das „Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ und das „Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“.
3. Die Erleichterungen des § 1a der 12. BayIfSMV für geimpfte und genesene Personen finden Anwendung.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG Uhr im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. öffentlich bekannt gemacht und gilt ab 21.05.2021 00:00 Uhr.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert (Veröffentlichung des RKI) der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### Hinweis:

- **Sofortige Vollziehbarkeit:** Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

- Für die Kontaktdatenerfassung wurden entsprechende Lizenzen für die Luca App erworben. Diese kann somit von Gastronomen, Kinobetreibern usw. kostenfrei genutzt werden.  
Informationen hierzu finden Sie unter  
<https://www.stmd.bayern.de/themen/kontakt-nachverfolgung-app/>
- Die maßgeblichen Rahmenhygienekonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Dies ist unter folgendem Link im Internet abrufbar:  
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/>
- Diese Allgemeinverfügung kann mit vollständiger Begründung beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Weiden i.d.OPf., Zi. 0.58, eingesehen werden (Terminvereinbarung).

Weiden i.d.OPf., 20.05.2021  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl  
Dezernentin für Recht und Ordnung

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.  
**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung

oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

## Notizen: